

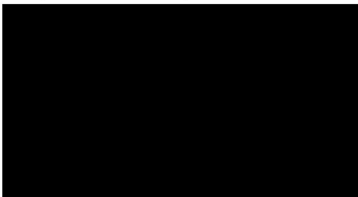
Bundesnetzagentur – Verbraucherservice Telekommunikation

Fachanfrage zum Sachverhalt: Vertragsfragen und Kundenservice

Zusammenstellung Kontaktdaten und Vorgangsdaten

Vorgangsnummer = 2019-04-15-0082
Erfassungsdatum = 15.04.2019
Eingang per = E-Mail

Kontaktdaten:

	<u>Anfragender</u>	<u>Vertretene Person</u>
Anrede:		
Name:		
Firma:		
Adresse:		
Telefon:		
Mobiltelefon:		
E-Mail:		
Erreichbare Rufnummer:		

Vorgangsdaten:

Vorgangsdaten	Datenfeld
Fragen zu den beteiligten Anbietern	
Anbieter - Vertragspartner	
Beteiligter Anbieter	

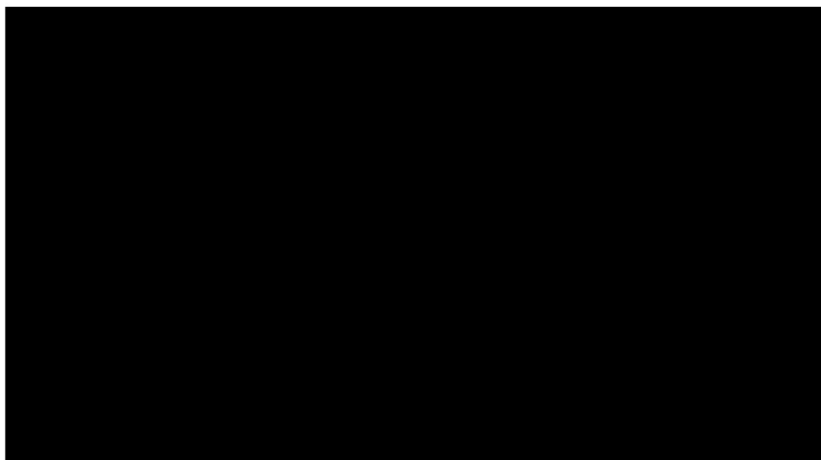
Anfrageinhalt:

Betreff: FW: Zugänglichkeit von Mobilfunkanbietern zur SIM-Karten PIN [#131153]

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die nachfolgende E-Mail übersende ich mit der freundlichen Bitte um Bearbeitung in eigener Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



-----Original Message-----

From 

Sent: Sunday, April 14, 2019 4:12 PM

To: Pressestelle

Subject: Zugänglichkeit von Mobilfunkanbietern zur SIM-Karten PIN [#131153]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

meines wissens ist es technisch nicht möglich, dass Mobilfunk Provider wie z.B. die Telekom bei Änderung der SIM-Karten PIN die neue PIN auslesen bzw. irgendwie in Erfahrung bringen können.

Vor kurzem wurde mir berichtet, dass die Telekom Kenntnis von der PIN einer SIM-Karte hatte nachdem diese geändert wurde. Es handelte sich hier also nicht um die Start PIN mit der die SIM-Karte ausgeliefert wurde.

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ist es für Mobilfunk Provider (insbesondere der Telekom) möglich die SIM-Karten PIN nach Änderung irgendwie in Erfahrung zu bringen?

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

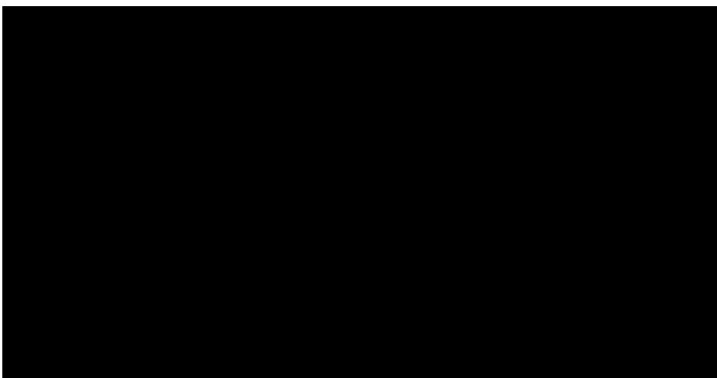
Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>